



Motorsportfreunde Neusatz e.V.

im AvD



Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Motorsportfreunde Neusatz e.V. im AvD**“. Er hat seinen Sitz in Bühl-Neusatz und ist im Vereinsregister Mannheim unter der Registernummer VR 210190 eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Motorsports, sowie der Jugendarbeit.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:

- a. Veranstaltungen von Jedermann-Turnieren im Fahrzeugsektor.
- b. Durchführung von Trainingskursen.
- c. Teilnahme an Vereinsmeisterschaften.
- d. Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können alle motorsportlich interessierten Personen aufgenommen werden, sofern sie unbescholten sind. Jugendliche müssen eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorlegen. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01. 01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.



Motorsportfreunde Neusatz e.V.

im AvD



§ 5 *Austritt von Mitgliedern*

Der Austritt von Mitgliedern erfolgt durch Mitteilung an den Vereinsvorstand. Das austretende Mitglied bleibt bis zum Ende des Kalenderjahres beitragspflichtig. Die Kündigung muss drei Monate vor Jahresende schriftlich erfolgen. Mit dem Austritt erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte.

§ 6 *Ausschluss*

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:

- a) Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
- b) Grober Verstoß gegen die Vereins- und Sportkameradschaft, sowie gegen die Vereinsdisziplin und die Verkehrsregeln.
- c) Störung und Gefährdung des Friedens unter den Mitgliedern.
- d) Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten nach fruchtloser Mahnung.
- e) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 7 *Beiträge und das Geschäftsjahr*

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag für Jugendmitglieder beträgt $\frac{1}{2}$ des Beitrages für volljährige Mitglieder. Auf besonderen Antrag kann Beitragsermäßigung gewährt werden. Wehrpflichtigen wird während ihrer Dienstzeit ein Jahr Beitragsfreiheit gewährt. Der Beitrag ist spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu entrichten. Die Beiträge sind Bringschulden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 *Stiftungen und Zuwendungen*

Stiftungen und Zuwendungen, die dem Verein von Mitgliedern oder Gönnern gemacht werden, sind Eigentum des Vereins und verpflichten den Verein zu nichts.

§ 9 *Organe des Vereins*

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vereinsvorstand.



Motorsportfreunde Neusatz e.V.

im AvD



§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im ersten Viertel des Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Vorstand. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Kassier
5. Sportleiter Technik
6. Sportleiter Organisation
7. Pressewart
8. Beisitzer *-Anzahl und Aufgabenbereich nach Bedarf*

Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereint.

(2) Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden gemeinsam. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vorstand und Vertretung). Der Umfang ihrer Vertretungsmacht ist unbeschränkt. Der gesamte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der erste Vorsitzende bzw. der zweite Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.



Motorsportfreunde Neusatz e.V.

im AvD



- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

§ 12 Kassenrevision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderung

Über eine Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Sinkt die Mitgliederzahl auf weniger als fünf herab, so erfolgt die Auflösung automatisch. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverein Bühl e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Neufassung der Satzung tritt mit der Mitgliederversammlung vom 11. 03. 2017 In Kraft und löst die Satzung in der Fassung vom 02.02.1984 ab.

Top 14: Wünsche und Anträge

Es wurden keine Wünsche geäußert oder Anträge gestellt.

Top 15: Schließen der Versammlung durch den Versammlungsleiter Erich Weiss.